



REPUBLIK ÖSTERREICH

HUBERT GORBACH

Bundesminister
für Verkehr, Innovation und Technologie

XXII. GP.-NR

2122 /AB

2004 -11- 17

zu 2158 /J

GZ. BMVIT-11.000/0008-I/CS3/2004 DVR:0000175

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

Wien, 17. Nov. 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2158/J-NR/2004 betreffend Einnahmen durch Wunschkennzeichen, die die Abgeordneten Mag. Christine Lapp und Genossinnen am 22. September 2004 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Wie viel Geld wird insgesamt dem Verkehrssicherheitsfonds aufgrund der Verlängerung der Wunschkennzeichen zufließen ?

Antwort:

Sollten alle Wunschkennzeichen zu 100% verlängert werden - wovon aber nicht auszugehen ist - würden nach Abzug des an die Länder zu überweisenden 60%-Anteils, in etwa folgende Mittel dem Verkehrssicherheitsfonds (VSF) im bmvit maximal zufließen:

2004.....	1,2 Mio. €
2005.....	3,9 Mio. €
2006.....	1,8 Mio. €
2007.....	1,4 Mio. €
2008.....	1,0 Mio. €

Frage 2:

Wie hoch waren die Einnahmen dieses Verkehrssicherheitsfonds in den Jahren seit Einführung der Wunschkennzeichen?

Antwort:

Die Einnahmen aus dem Verkehrssicherheitsfond (VSF) betragen beginnend im Jahre 1989 bis Ende August 2004 insgesamt € 48.550.045,- (334.137 Wunschkennzeichen). Nach dem an die Bundesländer € 29.130.027 (60%-Anteil) überwiesen wurden, sind € 19.420.018 dem Bund (VSF im bmvit) für Projekte zur Hebung der Verkehrssicherheit verblieben.

Frage 3:

Welche Projekte und Maßnahmen wurden aus dem Fonds entwickelt und finanziert?

Antwort:

Eine Aufstellung der wichtigsten Projekte der vergangenen Jahre habe ich bereits meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 790/J-NR/2003 angeschlossen. Diese Aufstellung wurde um die zwischenzeitig hinzugekommenen Projekte ergänzt (Beilage 1).

Frage 4:

Gibt es einheitliche Richtlinien für diese Projekte?

Antwort:

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Erteilung von Aufträgen zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds sind ebenfalls meiner Anfragebeantwortung (Beilage 2) angeschlossen.

Frage 5:

Können Gelder aus diesem Fonds auch in Projekte zur erhöhten Verkehrssicherheit für behinderte Menschen zugeführt werden?

Antwort:

Ja.

Frage 6:

Wer verwaltet die Fondsmittel und die Abwicklung der Projekte?

Antwort:

Die Verwaltung und Abwicklung der Fondsmittel erfolgt in meinem Ressort in der Abteilung II/ST2 - Technik und Verkehrssicherheitsfonds (Gruppe Straße), welche verwaltungsmäßig von der Abteilung Finanzen und Controlling der Sektion II (Infrastruktur) unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen

**Beilage 1 zur Parl.Anfrage Nr. 2158/J zur Frage 3
Projekte des Verkehrssicherheitsfonds 2001**

7. Internationaler Kongress Driver Improvement in Salzburg vom 8.-10.10.2001
Sei auch du ein Sicherheitsbär (CD-ROM zur Kindersicherheit)
Mobilitätsverhalten von Kindern im Alter von 5 bis 10 Jahren
Radfahren mit Komfort & Sicherheit: Aktion zur Propagierung der regelmäßigen Wartung von Fahrrädern und der Inhalte der neuen VO für Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände
fair&sicher - Verkehrssicherheitskampagne 2001 im Burgenland
Psycho-soziale Nachbetreuung für Berufsfahrer nach schweren Unfällen
Symposium "Drogen und Medikamente im Straßenverkehr"
Die Warm-Up's der ARGE Zweirad
Analyse des Unfallgeschehens von Motorrädern und Leichtmotorrädern bei UPS in Österreich 1992-2000
Nicht gegeneinander, sondern füreinander - Unterrichtsprinzip Verkehrserziehung im Religionsunterricht
Drogenerkennung im Straßenverkehr - Entwicklung und Durchführung eines Schulungsprogramms für die Stadtpolizei Baden
Verkehrssicherheitsprobleme beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Österreich und den Nachbarstaaten (Teil II: Slowakei, Ungarn und Slowenien)
Vortritt für Kinder - Sicherheit am Schulweg
Mit Kindern im Auto unterwegs
Diplomarbeit "Der Transport gefährlicher Güter unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsunfallgeschehens und der Überprüfung des daraus erwachsenden Verlagerungsbedarfs auf andere Verkehrsträger"
Diplomarbeit "Unfallrisiko Topographie und Mikroklima"
Diplomarbeit "Präventivmaßnahmen zur Reduktion von Alkohol, Drogen und Medikamenten im Straßenverkehr"
Verkehrssicherheitsenquête Jänner 2001
Fahrtechnikkurs für Arbeitsinspektoren
Test Microscooter
Radverkehr in Österreich (CD-ROM für Gemeinden)
Nationales Verkehrssicherheitsprogramm - Einschaltung im ORF-Ratgeber "Alles rund ums Auto"
Erfassung der USS in Tirol: Zeitraum 1999 und 2000
Erfassung der USS im Burgenland; Zeitraum 2000 und 2001
Einstellung zum Helmtragen, Verwendung von Fahrradhelmen und Empfehlung für die Zukunft
Ausarbeitung eines nationalen Verkehrssicherheitsprogrammes
Verkehrssicherheitskampagne - Gurt, Kindersicherheit

Projekte des Verkehrssicherheitsfonds 2002

Bikers Projekt - Bundesweite Kampagne zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Motorradfahrer 2002
Lkw Unfallgeschehen nach der Straßenart und Ermittlung von Unfallkenngrößen, Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Zusammenhang mit Lkw-Überholverbot auf Autobahnen
Sicher Radfahren - sicher, gesund und ökonomisch unterwegs
Analyse der Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der Kontrolltätigkeit im Bereich der Verkehrsüberwachung
Warm ups 2002
Abstandsverhalten der Fahrzeuglenker - Zeitlückenverteilung und Einzelfahrzeugdaten
Benchmarks für die Verkehrssicherheitsarbeit auf Gemeindeebene - Interkommunaler Leistungsvergleich
Fahreignung opiatabhängiger Personen in Substitutionstherapie
Bundesheer Verkehrssicherheitsprogramm (VSP) 2000 Phase 3
Studie zur Ladungssicherung auf Lkw
Einstellungen zu Straßenverkehrsrissen - Europabefragung (SARTRE 3)
Anerkennungsbeitrag für Dissertation "Medikamente und Fahrtüchtigkeit - Klassifizierung von Benzodiazepinderivaten nach pharmakologischen und verkehrsmedizinischen Gesichtspunkten
Anerkennungsbeitrag für Diplomarbeit "Implizite Verkehrserziehung von Kindern durch Eltern und Begleitpersonen
Dynamischer Schlittenversucht gem. ECE-R 44.03
Bremsverzögerungsmessungen bei Motorradfahrern
Reisekostenersatz High Level Group/Road Safety/nach Madrid am 1.3.2002
Einsatz des Rettungssimulators bei der FF Niederfladnitz am 13.7.2002
Erfassung der Straßenverkehrsunfälle mit Sachschaden (USS) in Tirol 2001 und 2002
Reflektierender Sicherheitskleber für verkehrssichere Schulwege
Erhebung der Gurtverwendungsquote und Kindersicherung
Internet Verkehrssicherheitsspiel
Basic Driver Training - Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B, Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (EU-Projekt)
Bist Sicher? Ja Sicher! (Roadshow in Kärnten)
VS-Kampagne Alkohol und Jugendliche (Schaltungen)
VS-Kampagne Alkohol und Jugendliche (Konzept, Produktion)
VS-Kampagne Alkohol und Jugendliche (Ablehnungshonorare)
Akute Auswirkungen von Cannabiskonsum auf die Fahrtüchtigkeit von User im Vergleich zu Non-User
Blickverhaltensuntersuchungen zu exakten Bestimmungen der Wirksamkeit von Fahrbahnmarkierungen und Detailsausstattungen bei den Tunnelanlagen Gleinalm- und Bosruck

Messungen des Geschwindigkeitsverhaltens, der Zeitlückenverteilung und des Seitenabstandverhaltens im Gleinalm- und Bosrucktunnel
Österreichisches Verkehrssicherheitsprogramm - Erstellung einer Broschüre
Tunnelsicherheit: Messungen beim Brandversuch mit "LUF 60" in Röthis-Vbg.
Einschaltung zum Thema Alkohol in der Aufklärungsbroschüre: Mega in - Mega out
Reisekostenersatz ECMT - Road Safety Group
Kindersitzbroschüre - Einschaltung in der Eltervereinszeitung "Familienmagazin"
Kindersitzbroschüre - Einschaltung im pädagogischen Arbeitsblatt "Helfer"
Versendung der Kindersitzbroschüre "Sicher unterwegs" an rund 95.000 Schulanfänger (2002/2003)
Wartung und Betreuung der Homepage sind-sie-sicher.at
VS-Kampagne Alkohol und Jugendliche: Erweiterung der Homepage sind-sie-sicher.at
Drogenerkennungs-Folder für Pupillenmessungen
Digitaldruck von 152 Stück der Broschüre "Verkehrssicherheitsprogramm 2002 - 2010"
Druck von 5.000 Stück der Broschüre "Verkehrssicherheitsprogramm 2002-2010"
Druck von 500 Stück der Broschüre "Verkehrssicherheitsprogramm 2002-2010" - Englische Version

Projekte des Verkehrssicherheitsfonds 2003

Bikers Projekt
Erstellung eines Informationsvideos "Geisterfahrer"
Einstellung zu Straßenverkehrsrissen (SATRE 3)
Verkehrsverhaltenstraining für 7-12 Jährige
Warm ups 2003
Bundesheer Verkehrssicherheitsprogramm 2000 3. Phase
Expertendiskussion Verbesserung der Sicherheit in Schulbussen
Evaluierung von Speichelvortestgeräten
Fachhochschule Wr. Neustadt, Videospot drink&drive=death
Straßenverkehrsstatistik 2003
Club der Exekutive
Club der Exekutive
Helmi Kooperation
Evaluierung der Kampagne "Alkohol und Jugendliche"
Kindersitze im Auto und Kindersicherheit
Modellvorhaben: Erstellung von Schulwegplänen und Mobilitätsmanagementplänen für die Pflichtschulen
Light my Bike und sicher sichtbar Radfahren
Verkehrssicherheitsprogramm 2002-2010, Nachdruck, Versand und Verteilung
Vertretung des Ressorts beim GRSP-Meeting
Vertretung des Ressorts betreffend Autokindersitze
Tunnelsicherheitsvideo
Studie zur Ladungssicherung auf LKW
Leitfaden Verkehrssicherheit für Städte und Gemeinden
Verkehrssicherheitsuntersuchung von LKW bis 3,5 t, über 3,5 t bis 7,5 t sowie über 7,5 t
Eltern/Erwachsene und ihre Vorbildfunktion als VerkehrserzieherInnen

Projekte des Verkehrssicherheitsfonds 2004

Erstellung bzw. Neugestaltung und Betreuung einer umfassenden Internetplattform (Homepage zur Erhöhung der Sicherheit der Motorradfahrer & begleitende Öffentlichkeitsarbeit)
RIPCORD-ISEREST Workpackage 2 "Road Safety Impact Assessment and Accident Prediction Model"
Marketingdaten z. Ministerbrief z. europ. Charta f.d. Straßenverkehrssicherheit
RIPCORD-ISEREST Workpackage 4 "Best practice guidelines in Road Safety Audit"
Workpackage 6 "Best practice guidelines on black spot management and safety analysis of road networks"
RIPCORD-ISEREST Workpackage 5 "Best practice guidelines on safety inspection", Task 1-3
IN-SAFETY - Infrastructure and Safety
EuroRAP (European Road Assessment Programme) Österreichi-Pilotprojekt entlang des hochrangigen Straßennetzes (ASFINAG-Netz)
Mehr Sicherheit für unsere Kinder im Straßenverkehr
Verkehrssicherheitskampagne des BMVIT - 2004/2005
Lehrmittel (Ringmappen für LehrerInnen) zur verbindlichen Übung Verkehrserziehung an Volksschulen Druck und Versand
Aktion Verkehrssicherheit, Radio Grün Weiss
Evaluierung der freiwilligen Radfahrprüfung
Telefonieren am Steuer
7 th World Conference on Injury Prevention and Safety Promotion SAFETY 2004
Close To - Unfallprävention durch den Einsatz einer "Peer Education-Methodik" im Rahmen des Führerscheinerwerbs
Pilotprojekt "Sicherheitsjacken (Pannensack) für KFZ-Lenker in Kärnten
Stuck: Mo(nu)ment
Gestaltung & Layout einer Urkunde für die Aktion: Europäische Charta für die Straßenverkehrssicherheit - Kampf dem Tod auf Österreichs Straßen
Überprüfung und Optimierung der Nachtsichtbarkeit von Bundesstraßen mit der viewpointssystem-Blickerfassung
WARM-UPS 2004 - Kompaktraining für Motorradfahrer zum Saisonbeginn
ZEDATU - Zentrale Datenbank tödlicher Unfälle mit Auswertung der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten
Bikers Project - Messepräsenz (Bewusstseinsbildung auf der Bike 2004)
Fachtagung "UNDE VENIS - VERKEHR - QUO VADIS ?"
Kinder und Mobilität
Verbesserung der Sicherheit in Schulbussen

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Förderungen und die Erteilung von Aufträgen zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (gültig ab 19. März 1999)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien beziehen sich auf die Verwendung der im § 131a KFG 1967 genannten Mittel des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (im folgenden kurz "Fonds" genannt) zu nachstehenden Zwecken:

1. die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
2. die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
3. vorbereitende Maßnahmen zur Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit.

§ 2. Verfügung über die Fondsmittel

(1) Die Verfügung über die Fondsmittel obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr. Er bedient sich hinsichtlich der in § 1 angeführten Maßnahmen der sachverständigen Beratung eines Beirates.

- (2) Auf Leistungen des Fonds besteht kein Anspruch.

§ 3. Geschäftsführung des Fonds

(1) Die Geschäftsführung des Fonds obliegt der nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr zuständigen Organisationseinheit.

(2) Die Geschäftsführung des Fonds hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr spätestens bis zum 30. April des Folgejahres einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit des Fonds, insbesondere über die Verwendung der Fondsmittel, im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen.

- (3) Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

II. GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN

§ 4. Verfahren bei der Vergabe von Förderungen

(1) Ein Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars und unter Beifügung aller für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beim Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds einzubringen.

(2) Die Geschäftsführung des Fonds hat das Ansuchen zunächst einer Vorprüfung zu unterziehen, ob es dem Anwendungsbereich gemäß § 1 entspricht und ob es unter Bedachtnahme der verfügbaren Mittel finanziert werden kann. Stehen nicht ausreichende Mittel zur Verfügung, ist dies dem Beirat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Fällt diese Vorprüfung positiv aus, ist das Ansuchen auf seine Vollständigkeit zu prüfen, allenfalls sind erforderliche Ergänzungen zu veranlassen und gegebenenfalls ist eine fachliche Beurteilung vorzunehmen bzw. von der sachlich zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr einzuholen. Zur Beurteilung sind bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen.

(4) Fällt die fachliche Beurteilung gem. (3) positiv aus, ist das Ansuchen, einschließlich allfälliger Fachgutachten, sodann dem Beirat zur sachverständigen Beratung vorzulegen. Negativ beurteilte Ansuchen werden dem Beirat zur Information vorgelegt.

(5) Unter Hinweis auf die Empfehlung des Beirates ist hierauf die Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Förderung einzuholen.

(6) Von dieser Entscheidung ist der Förderungswerber in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Genehmigung geschieht dies durch die Zusicherung der Förderung, wobei die Förderungsbedingungen festzulegen sind. Weiters ist vom Förderungswerber mit dem dafür vorgesehenen Formblatt eine Annahmepflichtungserklärung einzuholen. Das Förderungsansuchen gilt als zurückgezogen, wenn diese Erklärung nicht binnen 6 Wochen nach Zustellung der Zusicherung der Förderung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eingelangt ist.

(7) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmitel ist während der Durchführung des Vorhabens zu verfolgen sowie nach Abschluß desselben zu überprüfen.

§ 5. Rahmenrichtlinien

Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 gelten für die Gewährung von Förderungen die Punkte 1.1, 2.1, 3, 4 und 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährungen von Förderungen aus Bundesmitteln vom 7. Juli 1977, kundgemacht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 136/1977, sinngemäß.

III. VERGABE VON AUFTRÄGEN

§ 6. Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen

(1) Benötigt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr für die Zwecke des § 1 Forschungs- und Entwicklungsergebnisse oder sonstige Leistungen, sind gegebenenfalls unter Einbindung der sachlich zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, entsprechende Projektbeschreibungen oder ein Pflichtenheft zu erstellen und entsprechende Angebote einzuholen.

(2) Das Projekt ist sodann einschließlich allfälliger Fachgutachten dem Beirat zur sachverständigen Beratung oder zur Information vorzulegen.

(3) Unter Hinweis auf die Empfehlung des Beirates ist hierauf die Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Projektes einzuholen.

(4) Von dieser Entscheidung sind der Auftragnehmer und der Beirat in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Genehmigung geschieht dies durch die Zusendung eines Werkvertrages. Die Projekteinreichung gilt als zurückgezogen, wenn diese nicht binnen 6 Wochen nach Zustellung des Werkvertrages beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eingelangt ist.

§ 7. Vergaberichtlinien

Für die Vergabe von Aufträgen ist - soweit es sich hiebei um Forschungsaufträge und um Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen handelt, der Beschluß der Bundesregierung vom 13. April 1982, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 114 vom 18. Mai 1982 B soweit es sich um andere geistige Arbeitsleistungen handelt, das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. April 1982, Z 01 3006/1-II/3/82 in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 16. August 1988, Z 03 0610/4-II/3/88 B soweit es sich um materielle Leistungen handelt, die von der Bundesregierung am 26. September 1978 beschlossenen Richtlinien zur ÖNORM A 2050, in der Fassung vom 9. Jänner 1992 maßgeblich.

IV. DER BEIRAT

§ 8. Tätigkeit des Beirates

- (1) Dem Beirat obliegt die sachverständige Beratung
 1. von Ansuchen über Förderungen (§ 4 Abs. 4);
 2. zu vergebender Aufträge nach Maßgabe des § 6 Abs. 2.
- (2) Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich
 1. der Ergänzung oder Abänderung von Vorhaben gemäß Abs. 1;
 2. der Reihung von Vorhaben gemäß Abs. 1;
 3. der Entwicklung eines Arbeitsprogrammes gemäß § 131a Abs. 6 KFG 1967.

§ 9. Mitglieder, Bestelldauer und Bestellungsweise

Die Mitglieder des Beirates sowie je ein Ersatzmitglied werden durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der im § 131a Abs. 7 KFG 1967 genannten Personen bestellt.

§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Beirat endet:
 1. durch Zeitablauf;
 2. auf Antrag des Mitglieds oder der entsendenden Organisation;
 3. bei Verlust der Eigenberechtigung;
 4. durch Enthebung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr bei Ausscheiden aus dem Kreis der im § 131a Abs. 7 KFG 1967 genannten Personen;
 5. durch Enthebung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr auf Antrag des Beirates bei triftigen Gründen.
- (2) Eine Enthebung aus anderen als den in Abs. 1 angeführten Gründen, insbesondere wegen einer fachlichen Ansicht ist unzulässig.

§ 11. Vorsitz des Beirates

Der Vorsitz obliegt dem gemäß § 131a Abs. 7 lit d KFG 1967 aus dem Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr zu bestellenden Mitglied.

§ 12. Einberufung des Beirates

- (1) Die Geschäftsführung des Fonds hat eine Sitzung des Beirates einzuberufen:

1. auf Anweisung der/des Vorsitzenden des Beirates;
2. nach Einlangen eines Geschäftsstückes, das eine Sitzung des Beirates erforderlich macht.
3. zu koordinierenden Besprechungen gemäß § 131a Abs. 6 KFG 1967.

(2) Zugleich mit der Einladung zu einer Sitzung sind den Mitgliedern des Beirates der Entwurf einer Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

§ 13. Leitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates werden von der/vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist auf Grundlage der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung festzulegen.
- (3) Die/Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß alle Tagesordnungspunkte beraten werden und daß über alle Punkte Beschluß gefaßt wird.
- (4) Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Beirates haben ihre Funktion persönlich und unentgeltlich auszuüben und sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten.
- (5) Macht es der Gegenstand der Beratung erforderlich, können geeignete Auskunftspersonen beigezogen werden. Diese Personen sind vom Vorsitzenden nachweislich darüber zu belehren, daß sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 14. Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat den Gang der Beratungen sowie die Beschlußfassungen zu enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates, das bei einer Abstimmung überstimmt wurde, hat das Recht, seine vom Beschluß abweichende Meinung samt Begründung zu Protokoll zu geben. Die Begründung kann innerhalb von drei Tagen nachgereicht werden, und ist diesfalls ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15. Beschlußfassung

Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 16. Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Beirates ist befangen und von der Beratung und Beschlußfassung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, wenn durch die Anwesenheit die objektive Entscheidungsfindung in Frage steht.
- (2) Die Befangenheit wird festgestellt durch
 1. Erklärung des betroffenen Mitgliedes;
 2. Beschluß des Beirates auf Antrag eines Mitgliedes oder der/des Vorsitzenden.

Wien, am 19. März 1999
Der Bundesminister:
Dr. Caspar EINEM